

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. April 1957	Nummer 46
--------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

I. Verwaltung und Recht: 1. 4. 1957, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren landwirtschaftlichen und ernährungswirtschaftlichen Dienst. S. 929.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 8. 4. 1957, Lehtierärzte. S. 935.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

I. Verwaltung und Recht

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren landwirtschaftlichen und ernährungswirtschaftlichen Dienst. Vom 1. April 1957.

Auf Grund des § 217 Abs. 3 Nr. 5 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 371) wird bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1

Antragstellung.

(1) Diplomlandwirte können in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des höheren Dienstes aufgenommen werden, wenn sie den Antrag innerhalb eines Jahres nach Bestehen der Diplomhauptprüfung gestellt haben. Sie führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Landwirtschaftsreferendar“.

(2) Der Antrag ist bei dem Regierungspräsidenten einzureichen, der für den ständigen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen zuständig ist. Dem Antrag sind beizufügen:

- Lebenslauf,
- Geburtsurkunde,
- Zeugnis über die bestandene Diplomhauptprüfung,
- Nachweis, daß der Antragsteller Deutscher nach Artikel 116 des Grundgesetzes ist,
- Führungszeugnis,
- amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
- 2 Lichtbilder,
- Erklärung, ob und mit welchem Ergebnis ein Zulassungsantrag auch bei anderen deutschen Behörden gestellt wurde.

§ 2

Entscheidung über den Antrag, Berufung in das Beamtenverhältnis.

Über den Antrag entscheidet der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Minister) oder die von ihm nach § 3 der Verordnung vom 7. September 1954 (GV. NW. S. 307) beauftragte unmittelbar nachgeordnete Behörde. Die Entscheidung erfolgt im Benehmen mit dem Kultusminister oder der von diesem bestimmten nachgeordneten Behörde. Der Bewerber wird nach der Annahme unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf (§ 6 Abs. 2 Ziff. 1 LBG) zum Landwirtschaftsreferendar ernannt.

II. Vorbereitungsdienst.

§ 3

Ausbildungsbehörde.

(1) Ausbildungsbehörde für den Vorbereitungsdienst ist der Regierungspräsident, dem der Landwirtschaftsreferendar zugewiesen wird. Bei Dienstaufnahme ist er durch die Ausbildungsbehörde zu vereidigen (§ 69 LBG). Über die Vereidigung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Für die Ausbildung in den einzelnen Ausbildungsabschnitten sind die Leiter der Behörden und Dienststellen, Institute und Betriebe, denen der Landwirtschaftsreferendar durch die Ausbildungsbehörde zugewiesen ist, verantwortlich. Anderen als staatlichen Stellen soll der Landwirtschaftsreferendar nur überwiesen werden, wenn der Leiter einer solchen Stelle die Verantwortung für die Ausbildung übernommen hat.

(3) Jeder, dem der Landwirtschaftsreferendar zur Ausbildung zugewiesen war, soll sich in einer ausführlichen Beurteilung über ihn äußern. Der Leiter jedes in § 5 festgelegten Ausbildungsabschnittes hat am Schluß des Ausbildungsabschnittes ein zusammenfassendes Zeugnis über den Landwirtschaftsreferendar abzugeben. Das Zeugnis soll die Gesamtleistung des Landwirtschaftsreferendars mit einer der in § 18 Abs. 1 festgesetzten Noten bewerten.

§ 4

Ziel der Ausbildung.

(1) Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, den Landwirtschaftsreferendar so auszubilden, daß er die Aufgaben des höheren landwirtschaftlichen und ernährungs-

wirtschaftlichen Dienstes selbständig erfüllen und sich auch in Sondergebieten (§ 9) in kurzer Zeit einarbeiten kann.

(2) Nicht die Nutzung der Arbeitskraft, sondern das Ziel der Ausbildung bestimmen das Maß und die Art der dem Landwirtschaftsreferendar zu übertragenden Arbeiten.

§ 5

Einteilung des Vorbereitungsdienstes.

(1) Der Landwirtschaftsreferendar wird ausgebildet:

- a) 6 Monate am Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik,
- b) 6 Monate an einer Landwirtschaftsschule und Wirtschaftsberatungsstelle,
- c) 6 Monate bei Verwaltungsbehörden,
- d) 6 Monate bei einer Stelle, bei der er sich in ein Sondergebiet (§ 9) nach seiner Wahl einarbeiten kann.

(2) Die Reihenfolge der einzelnen Ausbildungsabschnitte richtet sich nach den vorhandenen Möglichkeiten; jedoch muß die Ausbildung zu Abschnitt a) und b) aufeinander folgen.

(3) Die Zuweisung zu den Ausbildungsstationen erfolgt durch die Ausbildungsbehörde (§ 3 Abs. 1).

§ 6

Ausbildung am Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik.

Durch die Ausbildung am Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik werden dem Landwirtschaftsreferendar Kenntnisse und Fertigkeiten didaktischer und methodischer Art vermittelt. Insbesondere wird er durch Übungen mit den Verfahren und Hilfsmitteln fortschrittlicher Unterrichtung und Beratung der landwirtschaftlichen Bevölkerung vertraut gemacht.

§ 7

Ausbildung an einer Landwirtschaftsschule und Wirtschaftsberatungsstelle.

(1) Während der Ausbildung an einer Landwirtschaftsschule und Wirtschaftsberatungsstelle soll der Landwirtschaftsreferendar wöchentlich höchstens 9 Stunden des lehrplanmäßigen Unterrichts erteilen. Für jede Unterrichtsstunde ist ein Unterrichtsplan auszuarbeiten, aus dem Stoffauswahl und methodische Gestaltung zu ersehen sind. Der ausbildende Beamte soll den Landwirtschaftsreferendar bei der Unterrichtsvorbereitung unterstützen.

(2) Der für die Ausbildung verantwortliche Beamte der Landwirtschaftsschule soll dem Unterricht des Landwirtschaftsreferendars mindestens einmal in der Woche für eine volle Unterrichtsstunde beiwohnen. Der Teilnahme am Unterricht hat jeweils eine Unterrichtsbesprechung zu folgen. Diese umfaßt die Kritik des Landwirtschaftsreferendars an seiner eigenen Unterrichtsstunde und die richtungweisende Kritik des ausbildenden Beamten. Zu den Unterrichtsbesprechungen sollen die übrigen Landwirtschaftsreferendare, die an derselben Schule tätig sind, zugezogen werden.

(3) Der Landwirtschaftsreferendar ist verpflichtet, wöchentlich 2 Unterrichtsstunden des mit seiner Ausbildung beauftragten Beamten der Schule beizuwohnen. An den von der Ausbildungsbehörde festgesetzten Arbeitsgemeinschaften hat der Landwirtschaftsreferendar teilzunehmen.

(4) Gleichzeitig ist der Landwirtschaftsreferendar in der praktischen Durchführung der Wirtschaftsberatung auszubilden.

(5) Während dieses Halbjahres ist ein Beschäftigungstagebuch zu führen, das dem Leiter des Ausbildungsabschnittes vorzulegen ist.

(6) Am Ende dieses Ausbildungsabschnittes findet die Prüfung nach § 17 Abs. 1 a statt.

§ 8

Ausbildung in der Verwaltung.

(1) Für die Ausbildung in der Verwaltung kommen die Dienststellen der landwirtschaftlichen, ernährungswirtschaftlichen und allgemeinen Verwaltung in Betracht.

(2) Der Landwirtschaftsreferendar soll zunächst im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen unterwiesen werden. Auch soll er Gelegenheit erhalten, einen Über-

blick über die Arbeitsweise einer Registratur zu gewinnen. Es folgt eine gründliche Einführung in die Dezeratsgeschäfte. Gegen Ende des Ausbildungsabschnittes sollen ihm einzelne Aufgaben zur selbständigen Bearbeitung übertragen werden.

§ 9

Ausbildung in Sondergebieten.

(1) In einem Halbjahr des Vorbereitungsdienstes wird dem Landwirtschaftsreferendar die Möglichkeit zu einer vertieften Ausbildung für ein Sondergebiet (§ 5 Abs. 1 d) gegeben. Landwirtschaftliche und ernährungswirtschaftliche Sondergebiete im Sinne dieser Bestimmung sind: Ackerbau, Ausbildungs- und Beratungswesen, Bauwesen, Betriebswirtschaft, Ernährungswirtschaft, Finanz- und Steuerwesen, Flurbereinigung und Siedlungswesen, Geld- und Kreditwesen, Kulturbau, Landtechnik, Organisations- und Genossenschaftswesen, Pflanzenbau und Pflanzen-schutz, Tierzucht und Tierernährung.

(2) Je nach Neigung ist der Landwirtschaftsreferendar einer entsprechenden Behörde, Körperschaft des öffentlichen Rechts, einem landbauwissenschaftlichen oder ernährungswissenschaftlichen Institut, einer Bank, einer entsprechenden Einrichtung oder Organisation zuzuweisen.

(3) Die Ausbildungsbehörde kann den Landwirtschaftsreferendar mit Zustimmung des Ministers auch anderen Stellen zuweisen, aber auch die Teilnahme an Sonderlehrgängen anordnen.

§ 10

Urlaub.

Der Landwirtschaftsreferendar erhält einen Erholungsurlaub nach der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen. Über die Anrechnung von sonstigem Urlaub und Krankheitszeiten auf die Vorbereitungszeit entscheidet die Ausbildungsbehörde.

III. Staatsprüfung.

§ 11

Aufgabe der Staatsprüfung.

Die Staatsprüfung dient der Feststellung, ob dem Landwirtschaftsreferendar nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen, seinem praktischen Geschick in der Erledigung der Geschäfte und nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit die Befähigung zum höheren landwirtschaftlichen und ernährungswirtschaftlichen Dienst zuzusprechen ist.

§ 12

Meldung zur Staatsprüfung.

Der Landwirtschaftsreferendar meldet sich spätestens 1 Monat vor Ablauf der Ausbildungszeit bei der Ausbildungsbehörde zur Prüfung. Diese legt die Meldung mit einer abschließenden Beurteilung des Landwirtschaftsreferendars dem Minister vor und fügt die Personalakten und die Ausbildungsakten bei.

§ 13

Prüfungsausschuß.

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, den der Minister im Benehmen mit dem Kultusminister beruft. Den Vorsitzenden und 2 Stellvertreter bestimmt der Minister; diese müssen die Staatsprüfung für den höheren Dienst nach den Vorschriften dieser Ausbildungsordnung oder zu früherer Zeit eine gleichwertige Staatsprüfung abgelegt haben.

(2) Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können Beamte des höheren Dienstes des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Kultusministeriums, der Schulaufsichtsbehörden, des Landesinstitutes für Landwirtschaftspädagogik, der Landwirtschaftskammern, der Landeskulturrämer und der Siedlungsbehörden sowie Hochschullehrer berufen werden.

(3) Die Prüfung wird von 5 Mitgliedern des Prüfungsausschusses (Prüfergruppe) abgenommen. Unter diesen müssen sich befinden:

- a) der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter,
- b) ein Hochschullehrer der Landbauwissenschaften,
- c) ein Mitglied, das die zweite juristische Staatsprüfung abgelegt hat.

Die Prüfung kann auch stattfinden, wenn mindestens 4 der eingeladenen 5 Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Lehrprobe (§ 17 Abs. 1 a) wird von mindestens 2 sachverständigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses abgenommen.

§ 14 Prüfung.

Die Staatsprüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit, drei unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten (Klausurarbeiten) und der mündlichen Prüfung.

Die vorher abgelegte Lehrprobe mit dem anschließenden Prüfungsgespräch (§ 7 Abs. 6) ist als vorweggenommener Teil der mündlichen Prüfung zu werten (§ 17 Abs. 1 a).

§ 15 Hausarbeit.

(1) Der Landwirtschaftsreferendar hat nach Abschluß des letzten Ausbildungsabschnittes eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen.

Die Aufgabe der Hausarbeit wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgewählt und zugeteilt. Das Thema ist dem Gebiet der praktischen Berufsarbeit zu entnehmen und so zu stellen, daß der Landwirtschaftsreferendar unter Anwendung seiner erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse kritisch urteilen muß.

(2) Der Landwirtschaftsreferendar hat die häusliche Arbeit binnen 6 Wochen in Reinschrift dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern und die Versicherung hinzuzufügen, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat. Die Frist wird durch Aufgabe bei einem Postamt gewahrt.

(3) Wird die Ablieferungsfrist ohne genügende Gründe versäumt, so kann eine andere Aufgabe nur noch einmal erbeten werden. Wird auch diese Arbeit ohne genügende Entschuldigung nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 16 Klausurarbeiten.

(1) Die Aufgaben der 3 Klausurarbeiten sind den in § 17 Abs. 1 b) bis d) genannten Prüfungsgebieten zu entnehmen. Für 2 dieser Arbeiten können je 2 Aufgaben zur Wahl gestellt werden. Die Aufgaben werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses tunlichst unter Beteiligung von weiteren Mitgliedern des Prüfungsausschusses ausgewählt und zugeteilt. Er bestimmt auch, welche Hilfsmittel zugelassen werden. Für die Anfertigung jeder Klausurarbeit stehen 5 Stunden zur Verfügung. Die Klausurarbeiten müssen an 3 aufeinanderfolgenden Tagen angefertigt werden.

(2) Die Aufsicht während der Klausurarbeiten führt ein Mitglied des Prüfungsausschusses. Die einzelnen ausgewählten Aufgaben für jeden Prüfungstag sind in versiegeltem Umschlag dem Aufsichtführenden auszuhändigen oder zuzustellen. Der Umschlag ist am Tage der Prüfung in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen.

(3) Der Landwirtschaftsreferendar hat die Arbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist mit seiner Unterschrift versehen an den Aufsichtführenden abzugeben.

(4) Der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verschließt die Arbeiten in einem Umschlag und versiegelt diesen.

§ 17 Mündliche Prüfung.

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

- a) eine Lehrprobe von 45 Minuten Dauer (§ 7 Abs. 6). Die Themen werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und dem Landwirtschaftsreferendar 48 Stunden vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben. An die Lehrprobe schließt sich ein Prüfungsgespräch an.
- b) landwirtschaftliche Beratung,
- c) Förderung der Landwirtschaft durch öffentliche Maßnahmen,
- d) Verwaltungs- und Gesetzeskunde,
- e) ein landwirtschaftliches oder ernährungswirtschaftliches Sondergebiet nach Wahl des Landwirtschaftsreferendars.

(2) In der Regel sollen nicht mehr als 5 Landwirtschaftsreferendare gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfung soll

etwa 5 Stunden dauern. Sie ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen.

(3) Vor der Prüfung hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit jedem Prüfling Rücksprache zu nehmen, um ein Bild von seiner Persönlichkeit zu gewinnen. Nach Möglichkeit sollen auch die übrigen Mitglieder des Ausschusses so verfahren.

(4) Der Vorsitzende leitet die mündliche Prüfung. Er hat darauf zu achten, daß die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden; er soll sich selbst an der Prüfung beteiligen. Die mündliche Prüfung ist vor allem eine Verständnis-, nicht allein eine Wissensprüfung.

§ 18 Beurteilung der Prüfung.

(1) Die Urteile in den einzelnen Prüfungsgebieten werden durch je 2 Mitglieder des Prüfungsausschusses, die vom Vorsitzenden bestimmt werden, festgesetzt, und zwar unter ausschließlicher Verwendung der Prüfungsurteile „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „ungenügend“.

(2) Aus dem Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist eine Gesamtnote zu bilden. Dabei entscheidet die Prüfergruppe, ob die Prüfung „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“ oder „nicht“ bestanden wurde. Bei der Festsetzung der Gesamtnote sollen die während des Vorbereitungsdienstes erteilten Zeugnisse berücksichtigt werden. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter entscheidet bei Stimmengleichheit.

(3) Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- a) sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
- b) gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
- c) befriedigend = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,
- d) ausreichend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- e) ungenügend = eine unbrauchbare Leistung.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) alle schriftlichen Arbeiten „ungenügend“ sind; in diesem Falle unterbleibt die mündliche Prüfung; oder
- b) die Prüfung in 2 Prüfungsgebieten „ungenügend“ ergeben hat.

(5) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern der Prüfergruppe zu unterzeichnen ist.

§ 19 Versäumen der Prüfung.

Erklärt ein Prüfling, die Prüfung wegen Krankheit unterbrechen zu müssen, so entscheidet die Prüfergruppe, ob vor der Erkrankung bereits abgelieferte Arbeiten zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Erkrankung kann ein amtsärztliches Gutachten verlangt werden, dessen Beschaffungskosten zu Lasten des Prüflings gehen.

§ 20 Prüfungszeugnis.

(1) Über die bestandene Staatsprüfung für den höheren landwirtschaftlichen und ernährungswirtschaftlichen Dienst stellt der Prüfungsausschuß ein Zeugnis aus, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(2) Weder die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst noch die bestandene Staatsprüfung begründen einen Anspruch auf spätere Verwendung im Staatsdienst, im Dienst einer Gebietskörperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 21 Wiederholung der Prüfung.

(1) Hat der Landwirtschaftsreferendar die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuß bestimmt, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist; er schlägt dem Minister vor, für welche Zeitdauer der Landwirtschaftsreferendar zur besseren Vorbereitung an die Ausbildungsbehörde zurückverwiesen werden soll.

(2) Der zusätzliche Vorbereitungsdienst soll mindestens 6 Monate und höchstens 1 Jahr dauern.

§ 22

Beendigung des Beamtenverhältnisses.

- (1) Das Beamtenverhältnis endet
 - a) mit dem Bestehen der Staatsprüfung,
 - b) mit dem Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung.
- (2) Setzt der Landwirtschaftsreferendar nach nicht bestandener Staatsprüfung den Vorbereitungsdienst nicht fort, so ist das Beamtenverhältnis zu widerrufen (§ 46 Abs. 1 LBG).

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 23

Übergangsbestimmungen.

- (1) Für Landwirtschaftsreferendare, die den Vorbereitungsdienst im Jahre 1955 aufgenommen haben, gelten die bisherigen Vorschriften.
- (2) Für Landwirtschaftsreferendare, die im Jahre 1956 bereits einberufen worden sind, wird der weitere Ausbildungsgang unter Berücksichtigung der bisher abgeleisteten Ausbildungsabschnitte an die vorstehenden Vorschriften angeglichen.
- (3) Diplomlandwirte, die sich nach den bisherigen in § 24 genannten Erlassen zum Vorbereitungsdienst gemeldet haben, werden den Diplomlandwirten nach § 1 Abs. 1 gleichgestellt.

§ 24

Inkrafttreten.

Diese Vorschriften treten am 1. April 1957 in Kraft. Die entgegenstehenden Erlasse werden hiermit aufgehoben, und zwar:

der Erlaß des früheren Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung v. 26. 1. 1943 — EV 6055/159 a — (MBL. WEV. S. 53), soweit hierdurch die Ausbildung für das Lehramt der Landwirtschaft geregelt wurde, und mein RdErl. v. 17. 3. 1950 — II D 9 — 82/50 — (MBL. NW. S. 393) betr. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Tierzuchtdienst.

Die Bestimmungen zu § 23 werden hiervon nicht betroffen.

— MBL. NW. 1957 S. 929.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Lehrtierärzte

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 4. 1957 — II Vet. 1502 — 177/57

Auf Grund des § 81 (1) der Bestallungsordnung für Tierärzte v. 16. Februar 1938 (RMBl. S. 205) i. d. F. der Verordnung v. 10. Mai 1939 (RMBl. S. 1143, 1203) habe ich für den Zeitraum vom 1. April 1957 bis 31. März 1958 folgende Tierärzte im Lande Nordrhein-Westfalen als Lehrtierärzte bestellt:

Regierungsbezirk Arnberg

- Dr. Theo Bannenberg, Körbecke, Krs. Soest, Nr. 251
 Dr. Hermann Brandt, Borgein, Krs. Soest
 Dr. Christian Falk, Witten (Ruhr), Wideystr. 48
 Dr. Walter Geldmacher, Sprockhövel, Krs. Ennepe-Ruhr, Hombergstr. 8
 Dr. Gustav Hage, Balve, Krs. Arnberg, Mendener Str.
 Dr. Friedrich Hiby, Hemmerde, Krs. Unna, Nr. 5
 Dr. Wilhelm Pasternak, Fredeburg, Krs. Meschede, Georgstr. 4
 Dr. Friedrich Pollmächer, Siegen, Höhrstr. 44
 Dr. Karl Späh, Kamen, Krs. Unna, Gesekestr. 12

Regierungsbezirk Detmold

- Dr. Josef Heineman, Bad Driburg, Krs. Höxter, Dringerberger Str. 25
 Dr. Wilhelm Heitgress, Brackwede, Krs. Bielefeld, Teutoburger Str. 43
 Dr. Harry Nutt, Brakel, Krs. Höxter, Nieheimer Str. 21
 Dr. Heinrich Rövekamp, Büren, Almest. 18
 Dr. Aloys Schlenger, Elsen, Krs. Paderborn, Gunnerstr. 394
 Dr. Josef Vonnahme, Paderborn, Grunigerstr. 3
 Dr. Georg Windmeier, Lage (Lippe), Bruchstr. 5

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

Regierungsbezirk Münster

- Dr. Anton Bolle, Appelhülsen, Krs. Münster, Weseler Str. 59
 Dr. Josef Drecker, Kirchhellen, Krs. Recklinghausen, Overhagen 29
 Dr. Carl Esser, Ostbevern, Krs. Warendorf, Hauptstr. 7
 Dr. Ignatz Geuking, Borken, Nordring 33
 Dr. Heinrich Herweg, Telgte, Krs. Münster, Münstertor 9
 Dr. August Holle, Bocholt, Krs. Borken, Meckenemstr. 26
 Dr. Heinz Hombrink, Freckenhorst, Bez. Münster, Warendorfer Str. 10
 Dr. Aloys Lensing, Wüllen, Krs. Ahaus
 Dr. Heinrich Meyer zu Strohen, Westerkappeln, Krs. Tecklenburg, Wilhelmshöhe Nr. 4
 Dr. Franz Middendorf, Heessen, Krs. Beckum, Bahnhofstr. 1
 Dr. Ewald Möllmann, Lippborg, Krs. Beckum, Dorfstr. 12
 Dr. Friedrich Roth-Brüser, Gladbeck, Buersche Str. 75
 Dr. Karl-Otto Eich, Epe, Krs. Ahaus
 Dr. August Schulze-Bertelsbeck, Lüdinghausen, Ostwall 16
 Dr. Franz Schlüchtermann, Enniger, Bez. Münster, Dorfbauerschaft 87
 Dr. Hubert Terhedebrügge, Südlohn, Krs. Ahaus, Gartenstr. 10
 Dr. Gisbert Tüshaus, Dorsten, Krs. Recklinghausen, Marler Str. 3
 Dr. Theo Veelken, Anholt, Krs. Borken, Isselburger Str. 38
 Dr. Josef Voss, Rhede, Krs. Borken, Kirchplatz 2
 Dr. Gerhard Winter, Greven, Krs. Münster, Emsdettener Str. 10
 Dr. Josef Wolfering, Ahaus, v.-Delden-Str. 11
 Dr. Josef Wolter, Ibbenbüren, Krs. Tecklenburg, Krummacherstr. 3
 Dr. Gustav Breuer, Warendorf, Münsterstr. 32

Regierungsbezirk Aachen

- Dr. Anton Burchard, Wassenberg, Krs. Geilk.-Heinsberg, Hauptstr. 52
 Dr. Martin Floehr, Alsdorf, Krs. Aachen, Aachener Str. 37
 Dr. Hubert Laumen, Geilenkirchen, Heinsberger Str. 63
 Dr. Heinrich Jos. Merckens, Immerath, Krs. Erkelenz, Hindenburgstr. 152a
 Dr. Ernst Meyer, Schleiden (Eifel), Im Auel
 Dr. Franz Postels, Linnich, Krs. Jülich, Brachelener Str.
 Dr. Heinrich Koenen, Braunsrath, Krs. Geilk.-Heinsberg, Heinsberger Str. 41
 Dr. Konrad Meier, Düren, Blücherstr. 40

Regierungsbezirk Düsseldorf

- Dr. Ludger Bahrenberg, Ringenberg, Krs. Rees, Isselstr. 71/7
 Dr. Hermann Coenen, Kalkar, Krs. Kleve, Kesselstr. 18
 Dr. Friedrich-Gerhard Flasshoff, Wesel, Kurfürstenring 35
 Dr. Theodor Franken, Hüls, Krs. Kempen-Krefeld, Hülsderdyk 12
 Dr. Julius Heering, Langenberg, Krs. Düsseldorf-Mettmann, Frohnstr.
 Dr. Gabriel Küpper, Rheydt-Giesenkirchen, Korschenbroicher Str. 33
 Dr. Fritz Schattner, Krefeld, Mozartstr. 2
 Dr. Anneliese Schwill, Essen, Alfredstr. 53
 Dr. Johannes Weyers, Goch, Krs. Kleve, Heiligenweg 48
 Dr. Franz-Josef Johnen, Neuß, Gladbacher Str. 39
 Dr. Gerhard Peters, Mönchen-Gladbach, Steinmetzstr. 39
 Dr. Hans Schoenmakers, Lank (Niederrh.), Bahnstr. 33

Regierungsbezirk Köln

- Dr. Hans von den Driesch, Siegburg, Siegburgkreis, Kaiserstr. 78
 Dr. Hans-Josef Lennartz, Bensberg, Rhein.-Berg. Krs., Kaulerstr. 17
 Dr. Hermann Pade, Köln-Weidenpesch, Neußer Str. 799
 Dr. Matthias Stürer, Wipperfürth, Rhein.-Berg. Krs., Gaulstr. 10.

Die Vorschläge für die zum 1. 4. 1958 zu veröffentliche Liste der Lehrtierärzte sind mir bis spätestens 1. 3. 1958 einzureichen.

An die Regierungspräsidenten,
 Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe.
 — MBL. NW. 1957 S. 935.